



III. Nachtrag zur Gemeindeordnung

Version 1.31

- Vom Gemeinderat am 27. April 2021 als ergänzendes Dokument zur Vernehmlassung "Künftige Führungsstruktur der Schule Flawil" genehmigt.
- Vom Gemeinderat erlassen am 22. März 2022.
- Von der Bürgerschaft genehmigt am
- Vom Departement des Innern genehmigt am
- In Anwendung ab



Die Bürgerschaft der politischen Gemeinde Flawil erlässt gestützt auf Art. 22 Abs. 3 Bst. a des Gemeindegesetzes vom 21. April 2009¹ als **III. Nachtrag zur Gemeindeordnung**:

Wahlen

- a) an der Urne *Art. 8.* Die Bürgerschaft wählt an der Urne:
- a) die Gemeindepräsidentin oder den Gemeindepräsidenten;
 - b) die Schulpräsidentin oder den Schulpräsidenten;**
 - c) die weiteren Mitglieder des Gemeinderates;
 - d) Aufgehoben;**
 - e) die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission.

III. Gemeinderat

- Zusammensetzung *Art. 28.* Der Gemeinderat besteht aus:
- a) der Gemeindepräsidentin oder dem Gemeindepräsidenten;
 - b) der Schulpräsidentin oder dem Schulpräsidenten;**
 - c) fünf weiteren Mitgliedern.

Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident kann Verwaltungsfunktionen ausüben.

Aufgaben

- a) Im Allgemeinen *Art. 29.* Der Gemeinderat ist das oberste Leitungs- und Verwaltungsorgan der Gemeinde.
- Er erfüllt die Aufgaben, die ihm von Gesetzes wegen zugewiesen sind, sowie folgende unübertragbare Aufgaben:
- a) Antragstellung an die Bürgerschaft;
 - b) Vollzug der Beschlüsse der Bürgerschaft;
 - c) Organisation und Führung der Verwaltung;
 - d) Bestellung von Kommissionen (**inkl. Bildungskommission**);
 - e) Erfüllung weiterer grundlegender Leitungs-, Planungs- und Verwaltungsaufgaben;
 - f) Einreichung und Anerkennung von Klagen, Ergreifen von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen;
 - g) Vertretung der Gemeinde nach aussen;
 - h) Information der Öffentlichkeit über Geschäfte von allgemeinem Interesse;
 - i) Erlass eines Finanzplans;
 - j) Sicherstellen eines internen Kontrollsystems;
 - k) Erfüllung aller weiteren Gemeindeaufgaben, für die kein anderes Organ zuständig ist.

¹ sGS 151.2; abgekürzt GG



IV. Schule

- Bildungskommission** **Art. 34. Die Bildungskommission besteht aus fünf Mitgliedern. Sie setzt sich zusammen aus der Schulpräsidentin oder dem Schulpräsidenten, einem zusätzlichen Mitglied des Gemeinderates sowie drei weiteren durch den Gemeinderat bestimmten Mitgliedern.**
- Aufgaben **Art. 35. Der Bildungskommission** obliegt die unmittelbare Führung der Schule nach Massgabe des Gemeindegesetzes² und der Gesetzgebung über das Schulwesen³.
- Schulordnung **Art. 36.** Der Gemeinderat erlässt auf Antrag **der Bildungskommission** die Schulordnung. Sie enthält ergänzende Vorschriften über den Schulbetrieb sowie über Rechte und Pflichten der am Schulbetrieb Beteiligten.
- Teilnahme an Sitzungen **Art. 38.** An den Sitzungen der **Bildungskommission** nehmen eine von den Lehrpersonen gewählte Vertretung sowie eine **von der Bildungskommission** bezeichnete Vertretung der Schulleitungen mit beratender Stimme teil.
- Finanzbefugnisse **Art. 39.** Die Finanzbefugnisse **der Bildungskommission** sowie das Verfahren für die Beschlussfassung über neue Ausgaben richten sich nach dem Anhang.
- Rechtspflege **Art. 40. Die Bildungskommission** ist in der Rechtspflege in Schulangelegenheiten oberste Verwaltungsbehörde der Gemeinde.

VII. Schlussbestimmungen

- Vollzugsbeginn **Art. 47.** Die Gemeindeordnung wird mit Annahme durch die Bürgerschaft und Genehmigung durch das Departement des Innern rechtsgültig. Sie wird ab 1. Juli 2011 angewendet.
- Der I. Nachtrag zur Gemeindeordnung wird mit Annahme durch die Bürgerschaft und Genehmigung durch das Departement des Innern rechtsgültig. Er wird ab 1. Januar 2013 angewendet.⁴
- Der II. Nachtrag zur Gemeindeordnung wird mit Annahme durch die Bürgerschaft und Genehmigung durch das Departement des Innern rechtsgültig. Er wird ab 1. Januar 2017 angewendet.⁵

² sGS 151.2.

³ sGS 211 bis 213.

⁴ Eingefügt durch I. Nachtrag vom 27. November 2012

⁵ Eingefügt durch II. Nachtrag vom 26. April 2016



Der III. Nachtrag zur Gemeindeordnung wird mit Annahme durch die Bürgerschaft und Genehmigung durch das Departement des Innern rechtsgültig. Er wird ab 1. Januar 2025 angewendet.

Flawil, 22. März 2022

Gemeinde Flawil
Gemeinderat

Elmar Metzger
Gemeindepräsident

Marc Gattiker
Ratsschreiber

Von der Bürgerschaft der Politischen Gemeinde Flawil an der Bürgerversammlung beschlossen am: (Datum)

Vom Departement des Innern genehmigt am: (Datum)

Für das
DEPARTEMENT DES INNERN
Leiter Amt für Gemeinden und Bürgerrecht:

Dr. Alexander Gulde

Anhang: Finanzbefugnisse⁶

Gegenstand	Gemeinderat abschliessend	Bildungskommission⁷ abschliessend	Kommission TBF abschliessend aufgehoben ⁸	Voranschlag	Gemeinderat unter Vorbehalt des fakultativen Referendums	Bürgerversammlung ⁹	Urnenabstimmung
1. Neue Ausgaben							
1.1 einmalige neue Ausgaben	---	---	---	bis 1'000'000 je Fall	---	über 1'000'000 bis 3'000'000 je Fall	über 3'000'000 je Fall
1.2 während wenigstens zehn Jahren wiederkehrende neue Ausgaben	---	---	---	bis 100'000 je Fall	---	über 100'000 bis 1'000'000 je Fall	über 1'000'000 je Fall
2. Unvorhersehbare neue Ausgaben							
Ausgaben oder Mehrausgaben ¹⁰	bis 500'000 je Fall höchstens 1'000'000 je Jahr	bis 100'000 je Jahr für die unmittelbare Führung der Schule betreffende Ausgaben	aufgehoben ²¹	---	bis 1'000'000 je Fall soweit nicht der Gemeinderat oder die Bildungskommission oder die Kommission TBF ⁷ abschliessend zuständig sind.	über 1'000'000 bis 3'000'000 je Fall	über 3'000'000 je Fall
3. Dringliche oder gebundene Ausgaben							
	abschliessend	---	---	---	---	---	---
4. Grundstücke des Finanzvermögens¹¹							
4.1 Erwerb: Kaufpreis oder Anlagekosten, die im Finanzvermögen bewertet werden	bis 1'000'000 je Fall höchstens 2'000'000 je Jahr				bis 2'000'000 je Fall soweit nicht der Gemeinderat abschliessend zuständig ist	über 2'000'000 je Fall	
4.2 Veräusserung und Begründung von Baurechten: Verkehrswert oder Anlagekosten	bis 1'000'000 je Fall höchstens 2'000'000 je Jahr				bis 2'000'000 je Fall soweit nicht der Gemeinderat abschliessend zuständig ist	über 2'000'000 je Fall	

⁶ Beträge in Schweizer Franken

⁷ Geändert durch III. Nachtrag vom 22. März 2022

⁸ Aufgehoben durch II. Nachtrag vom 26. April 2016

⁹ Antragstellung in Form eines Gutachtens

¹⁰ Für Mehrausgaben ist ein Nachtragskredit nach Ziff. 2 zu gewähren. Ausgenommen sind Mehrausgaben als Folge der Teuerung und für Gegenstände, in denen kein grösserer Ermessensbereich gegeben ist.

¹¹ Grundstücke des Verwaltungsvermögens richten sich nach Ziff. 1.1.